

Klausur Strafprozessrecht: Pudel und Tagebuch

Von Prof. Dr. Georg Steinberg, Wiss. Mitarbeiterin Mylène Mathieu, Stud. Hilfskraft Ricarda Horn, Köln*

Die Aufgabe wurde im Wintersemester 2010/2011 als Abschlussklausur der vierwöchentlichen Grundstudiumsvorlesung „Einführung in das Strafprozessrecht“ gestellt. Die Bearbeitungszeit betrug 120 Minuten (2 Stunden). Die Lösung der Aufgabe 1 ging mit ca. 10 %, die der Aufgabe 2 mit ca. 90 % in die Bewertung ein.

Sachverhalt

Theodora (T) lebt mit ihrem 76 Jahre alten Vater Ottokar (O) zusammen. O ist bettlägerig und stark hilfebedürftig. Als T am Abend des 5.9.2010 vom Einkaufen nach Hause kommt, liegt O tot neben dem Bett auf dem Fußboden. Nach ihren Recherchen erscheint es den Polizisten angesichts der Hilfebedürftigkeit des O unverantwortlich, dass T den O an diesem Tag länger als acht Stunden allein in der Wohnung ließ und dabei auch noch nachweislich ihr Handy ausgeschaltet hatte. Die Staatsanwaltschaft erhebt deshalb beim Landgericht Klage gegen T wegen des Verdachts einer Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB). Das Landgericht erlässt einen entsprechenden Eröffnungsbeschluss.

In der Hauptverhandlung benennt die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Beweisaufnahme auch den Bruder Bertram (B) des O als Zeugen. B hatte im Ermittlungsverfahren von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, will nun aber aussagen und berichtet Folgendes: Er habe schon immer Zweifel an der Redlichkeit seiner Nichte T gehabt. Deshalb habe er sie am 6.9. morgens aufgesucht, ihren Lieblingspudel gepackt und ihr gedroht, dem Tier den Hals umzudrehen, wenn sie nicht auf der Stelle zugebe, was am Vortag wirklich geschehen sei. T habe daraufhin gestanden, dass sie O vor dem Verlassen der Wohnung mit einem Kissen erstickt und aus dem Bett geworfen habe.

Auf diese Aussage des B hin erklärt der Vorsitzende Richter der Angeklagten T, dass nunmehr ein Mordvorwurf gegen sie im Raum stehe.

Im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme spielt auch das Tagebuch der T eine Rolle. Das hatten die Polizisten während der richterlich angeordneten Durchsuchung der Wohnung der T gefunden und auf richterliche Anordnung hin beschlagnahmt. Der Vorsitzende Richter verliest nun den Tagebucheintrag vom 4.9.2010, der wie folgt lautet: „Ich verliere jetzt endgültig die Geduld mit diesem undankbaren und unerträglichen alten Ekel, das mich jahrzehntelang terrorisiert hat. Auch die Erbschaft brauche ich jetzt und nicht erst in fünf Jahren.“

Am Ende der Hauptverhandlung am 10.2.2011 verurteilt das Gericht die T wegen Mordes (Heimtücke und Habgier) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. In den Urteilsgründen

führt es (im Einzelnen) aus, dass sowohl die Aussage des B als auch der Tagebucheintrag vom 4.9.2010 massiv für die Begehung eines Mordes sprächen. Außerdem sei nicht ersichtlich, wie O vom Bett auf den Boden gelangen konnte, wenn nicht T ihn hinunterwarf. Denn freiwillig lege sich niemand auf den nackten Fußboden.

T will mittels Revision gegen das Urteil vorgehen.

Frage 1

Wo und bis wann ist die Revision einzulegen? Welches ist das zuständige Revisionsgericht? Wie ist der betreffende Spruchkörper besetzt?

Frage 2

Prüfen Sie, ob Revisionsgründe vorliegen.

Lösungsvorschlag

Frage 1

Die Revision gegen ein Strafurteil ist gemäß § 341 Abs. 1 StPO bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird (iudex a quo), innerhalb einer Woche nach Urteilsverkündung einzulegen. Hier hat das Landgericht am 10.2.2011 die T verurteilt. Die Revision ist also bis zum 17.2.2011 dort einzulegen.

Zuständiges Revisionsgericht ist der BGH gemäß § 135 Abs. 1 Alt. 2 GVG. Die Strafsenate des BGH sind mit fünf Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, § 139 Abs. 1 GVG.

Frage 2

Hinweis: Es stellen sich im Wesentlichen zwei Probleme, die ausführlich zu diskutieren sind: die Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen und die Verwertbarkeit von Aussagen, die ein Privater unter Einsatz eines der in § 136a Abs. 1 StPO genannten Mittel vom Beschuldigten erlangt hat.

Im Übrigen waren verschiedene Einzelfragen zu klären, die aber deutlich knapper abzuhandeln waren.

Fraglich ist, ob Revisionsgründe vorliegen. Nach § 337 Abs. 1 StPO ist ein Revisionsgrund gegeben, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, wobei zwischen absoluten und relativen Revisionsgründen zu unterscheiden ist. Absolute Revisionsgründe liegen in den nach § 338 StPO bestimmten Fällen vor und indizieren die kausale Fehlerhaftigkeit des Urteils. Hier kommt indes von diesen keiner in Betracht.

Allerdings könnten relative Revisionsgründe gegeben sein. Hierzu müsste gemäß § 337 Abs. 2 StPO eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sein und daher eine Gesetzesverletzung bestehen, auf der das Urteil beruht, § 337 Abs. 1 StPO.

* Der Autor Steinberg ist Inhaber einer Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln; die Autorin Horn ist studentische Hilfskraft, die Autorin Mathieu wissenschaftliche Mitarbeiterin an dieser Professur.

Hinweis: Die im Folgenden gewählte Prüfungsreihenfolge ist nicht (logisch) zwingend.

I. Verurteilung wegen Mordes bei Anklage wegen Aussetzung mit Todesfolge

1. Verstoß gegen den Anklagegrundsatz, § 151 StPO

Als relativer Revisionsgrund könnte ein Verstoß gegen den Anklagegrundsatz gegeben sein, wonach die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung einer Klage bedingt ist, § 151 StPO. Im vorliegenden Fall könnte gegen die Angeklagte ein Verfahren wegen einer Tat durchgeführt worden sein, deretwegen sie nicht gemäß §§ 170 Abs. 1, 200 StPO angeklagt wurde bzw. die nicht im Eröffnungsbeschluss gemäß §§ 203, 207 StPO benannt wurde.

T wurde wegen Mordes gemäß § 211 StGB verurteilt, hingegen wegen Aussetzung mit Todesfolge gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB angeklagt. Fraglich ist also, ob es sich dabei um dieselbe Tat im strafprozessualen Sinn (§ 264 StPO) handelt, oder um eine andere Tat, wonach eine Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO erforderlich gewesen wäre. Unter einer prozessualen Tat versteht man einen bestimmten Vorfall, der bei natürlicher Betrachtung einen einheitlichen Geschehensablauf darstellt; ausschlaggebend sind die Kriterien Tatobjekt, -ort und -zeit.¹ Das mutmaßliche Tatobjekt sowohl der Aussetzung mit Todesfolge als auch des Mordes war O. Auch Tatort (Wohnung) und Tatzeit (5.9.2010) waren dieselben, sodass der Vorfall bei natürlicher Betrachtung einen einheitlichen Geschehensablauf darstellt.

Selbst in solchen Fällen kann es sich aber um zwei prozessuale Taten handeln, wenn die jeweilige Angriffsrichtung und der Tatverlauf zu einem stark abweichenden Unrechtsgehalt führen.² Zwar liegt die Strafandrohung des § 221 Abs. 3 StGB deutlich unter der des § 211 Abs. 1 StGB, beide Strafvorschriften schützen jedoch dasselbe Rechtsgut – das Leben – und auch die deutlich unterschiedliche Qualität der jeweiligen objektiven Begehung (Unterlassen oder heimtückisches aktives Töten) und subjektiven Seite (Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit Habgier als Motiv) lässt die Vorgänge dem sozialen Sinngehalt nach nicht als zwei verschiedene Taten erscheinen. Somit liegt *eine* Tat im prozessualen Sinn gemäß § 264 StPO, mithin kein Verstoß gegen den Anklagegrundsatz vor.

Hinweis: Da es unstreitig ist, dass hier mangels krassen Unrechtsgefälles nur *eine* Tat vorliegt, kann der Aspekt auch deutlich kürzer abgehandelt werden. Eine noch ausführlichere Diskussion ist jedenfalls nicht indiziert.³

2. Verstoß gegen die Hinweispflicht nach § 265 StPO

Auch ein Verstoß gegen § 265 Abs. 1 StPO entfällt in diesem Zusammenhang, da das Gericht der dort normierten Hinweis-

pflicht durch die Erklärung, es stehe nun „ein Mordvorwurf gegen T im Raum“, genüge.

II. Begründungspunkt, man gelange nicht ohne Fremdeinwirkung auf den Fußboden

Es könnte ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Beweiswürdigung (§ 261 StPO) in der Erwägung der Urteilsgründe liegen, dass O nicht allein auf den Boden gelangen konnte bzw. sich niemand freiwillig auf den Fußboden lege.

Als revisibler Fehler kommt hier derjenige der Lückenhaftigkeit in Betracht, dass nämlich eine naheliegende Sachverhaltsentwicklung nicht in die Überlegungen einbezogen wurde.⁴ Es ist naheliegend, dass O als bettlägerige Person, der die Steuerungsfähigkeit über den eigenen Körper fehlte, unwillentlich aus dem Bett gefallen sein könnte. Dies kommt im Pflegebetrieb mitunter vor. Die Erwägung, niemand würde von selbst auf den Boden gelangen bzw. sich freiwillig auf den Fußboden legen, missachtet die naheliegende Möglichkeit eines solchen Unfalls. Mithin ist die Urteilsbegründung des Landgerichts lückenhaft.

Das Urteil müsste gemäß § 337 Abs. 1 StPO auf diesem Fehler beruhen. Zur Begründung dieser Kausalität genügt die Möglichkeit, dass die Beweiswürdigung bei Berücksichtigung des betreffenden Umstands zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.⁵ Hätte das Gericht die Tatsache, dass O auch durch einen Sturz aus dem Bett zu Tode gekommen sein könnte, mit in seine Erwägungen einbezogen, wäre die Beweiswürdigung insgesamt womöglich anders ausgefallen und die O womöglich nur nach § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB verurteilt worden. Folglich beruht das Urteil auf diesem Fehler. Ein Revisionsgrund liegt hier vor.

III. Verwertung der Tagebuchpassage

1. Unselbständiges Beweisverwertungsverbot

In der Verwertung des Tagebucheintrags könnte ein Verstoß gegen ein unselbständiges Beweisverwertungsverbot liegen. Ein solcher liegt vor, wenn ein Beweis rechtswidrig erhoben wurde und *daraus* ein Verwertungsverbot folgt.⁶ Polizisten haben das Tagebuch der T bei einer gemäß §§ 102, 105 StPO richterlich angeordneten Durchsuchung der Wohnung der T gefunden. Es war ein Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein konnte und daher gemäß § 94 StPO in Verwahrung zu nehmen war. Die nach § 98 StPO erforderliche Anordnung der Beschlagnahme durch das Gericht lag vor; auch unterlag das Tagebuch nicht den Beschränkungen des § 97 StPO. Somit wurde der Beweis korrekt erhoben. Es wurde daher nicht gegen ein unselbständiges Beweisverwertungsverbot verstoßen.

¹ BGHSt 35, 60 (64); näher *Meyer-Gofßner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 54. Aufl. 2011, § 264 Rn. 2a.

² BGHSt 35, 80 (82).

³ Zur näheren Einführung in die Problematik *Steinberg/Stam*, Jura 2010, 907.

⁴ Vgl. *Wiedner*, in: Graf (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2010, § 337 Rn. 81 m.w.N.

⁵ BGHSt 1, 346 (350); näher etwa *Wiedner* (Fn. 4), § 337 Rn. 122; *Kühne*, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2010, Rn. 1081.

⁶ BGHSt 19, 325 (331); näher *Volk*, Grundkurs StPO, 7. Aufl. 2010, § 28 Rn. 4.

2. Selbständiges Beweisverwertungsverbot

Fraglich ist aber, ob dieser Verwertung ein selbständiges Beweisverwertungsverbot entgegenstand. Ein solches liegt vor, wenn die *Beweiserhebung* zwar korrekt erfolgt, die Verwertung für sich genommen aber gegen eine Norm verstößt.⁷ Vorschriften der StPO kommen vorliegend nicht in Betracht. Es ist aber zu prüfen, ob die Verwertung des Tagebucheintrags die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG verletzte. Die vor allem im Schrifttum entwickelte Sphärentheorie unterschied insoweit drei Sphären. So führte ein Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen stets zur Unverwertbarkeit des Beweismittels, hinsichtlich der Privatsphäre war auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs abzustellen, während die Sozialsphäre weniger schutzwürdig sein soll.⁸ Das BVerfG nimmt aktuell eine weniger scharfe Trennung vor und unterscheidet zwischen dem Kern- und Randbereich des Persönlichkeitsrechts. Ist der Kernbereich betroffen, ist die Verwertung unzulässig. Liegt ein Eingriff in den Randbereich vor, findet eine Abwägung zwischen den betroffenen Interessen statt.⁹ Stets ist jedoch eine Einzelfallentscheidung vonnöten.¹⁰

Fraglich ist somit, welchem Bereich die Tagebuchaufzeichnungen der T zuzuordnen sind. Grundsätzlich gehören Tagebucheinträge zur Intimsphäre bzw. zum Kernbereich des Grundrechts. Teilweise wird vertreten, dass dies *ausnahmslos* und unabhängig vom Inhalt der Fall ist. Da die schwersten Verbrechen die intimsten seien, erfolge ansonsten die Verschiebung in eine andere Sphäre ohnehin nur aus ergebnisorientierter Motivation.¹¹

Dem ist aber nicht zu folgen. Einträge, die sich auf eine Straftat beziehen, können die Gesellschaft in solchem Maß betreffen, dass sie legitimerweise nicht mehr vom unantastbaren Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts erfasst werden. Dies ist angesichts des hohen Stellenwertes des staatlichen Strafverfolgungsinteresses insbesondere dann der Fall, wenn die Einträge Aussagen über eine bereits begangene Straftat enthalten.¹² Hier muss der Weg für eine behutsame Abwägung eröffnet werden.

Vorliegend reflektierte T ihre Abneigung gegen O und ihr ungeduldiges Warten auf die Erbschaft, also mögliche Mordmotive. Die Angaben gehören somit nicht mehr dem innersten, unantastbaren Bereich des Persönlichkeitsrechts an, sondern es sind zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwertung die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Einerseits besteht ein berechtigtes Interesse der Strafverfolgungsorgane – ja gemäß § 244 Abs. 2 StPO die Pflicht –

zur umfassenden und ausschöpfenden Beweisgewinnung, als Voraussetzung schuldangemessene Bestrafung.¹³ Dabei ist der Beweiswert von Tagebuchaufzeichnungen besonders hoch, weil sie – als rein persönliche Reflexion – in besonderem Maß glaubhaft sind. Für die Zulässigkeit der Verwertung spricht auch, dass T eines der schwersten Verbrechen des StGB überhaupt verdächtigt wurde, nämlich des Mordes. Dies erhöht das Strafverfolgungsinteresse massiv.¹⁴

Zwar muss das Strafverfolgungsinteresse dann hinter den Interessen des Bürgers zurücktreten, ist also dann eine Verwertung unzulässig, wenn der Angeklagte durch sie systematisch gedemütigt, erniedrigt oder diskriminiert würde. Das kommt vorliegend aber nicht in Betracht. Auch im Übrigen sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die das Interesse an der Aufklärung eines Mordverdachts überwiegen könnten. Somit waren die Tagebuchaufzeichnungen verwertbar. Gegen ein Beweisverwertungsverbot ist nicht verstoßen worden. Mithin besteht hier kein Revisionsgrund.

Hinweis: Die andere Ansicht ist selbstverständlich vertretbar; erforderlich ist jedenfalls eine ausführliche grundrechtsgestützte Erörterung.

3. Fehlerhafte Beweiswürdigung

In Betracht kommt im Übrigen eine fehlerhafte Würdigung des Tagebucheintrags als Beweismittel. Vorliegend hat das Landgericht den Eintrag der T als Fixierung ihres Mordmotivs gedeutet. Zwar bringt T hier ihre Verachtung gegenüber O zum Ausdruck und deutet an, dass ihr sein Ableben gelegen käme. Ob diese Aussage aber in jedem Fall auf einen Mord hindeutet, kann bezweifelt werden. T schrieb nämlich nicht, dass sie den O töten wird.

Die Beweiswürdigung ist allerdings Sache des Tatgerichts; das Revisionsgericht darf seine eigenen Erwägungen nicht an dessen Stelle setzen, selbst wenn eine andere Würdigung näherliegen mag.¹⁵ Es liegt also kein der Revision zugänglicher *Fehler* in diesem Ergebnis der Auswertung des Tagebuchs. Somit besteht kein Verstoß gegen § 261 StPO, mithin hier kein Revisionsgrund.

Hinweis: Dieser Problempunkt drängt sich nicht auf, da die landgerichtliche Würdigung der Tagebuchaufzeichnung überzeugen dürfte. Die Erörterung ist daher nicht zwingend zu erwarten.

IV. Verwertung der Aussage des B

1. Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz

In der Verwertung der Aussage des B könnte ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz liegen. Dieser ist in § 250 StPO verankert, der über den Wortlaut hinaus die Ver-

⁷ Näher Volk (Fn. 6), § 28 Rn. 5; Küpper, JZ 1990, 416 (417).

⁸ Degenhart, JuS 1992, 361 (363 f.); Kunig, Jura 1993, 595 (602); näher Volk (Fn. 6), § 28 Rn. 37 f.; in dieser Richtung auch noch BVerfGE 34, 238 (245 f.).

⁹ Zuletzt BVerfG StraFo 2008, 421.

¹⁰ So schon BVerfGE 34, 238 (248); kritisch Küpper, JZ 1990, 416 (418 ff.).

¹¹ Volk (Fn. 6), § 28 Rn. 39; vgl. Küpper, JZ 1990, 416 (419) m.w.N.

¹² BVerfGE 80, 367 (375 f.); BVerfGK 14, 20 (24).

¹³ Bachler, in: Graf (Fn. 4), § 244 Rn. 11; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 24 Rn. 55.

¹⁴ Vergleiche BGHSt 19, 325 (334).

¹⁵ Meyer-Göfner (Fn. 1), § 337 Rn. 1 m.w.N. zur ständigen Rechtsprechung; dazu näher Kühne (Fn. 5), Rn. 1071.

wendung von Beweissurrogaten allgemein verbietet.¹⁶ Der Grundsatz gebietet es aber nicht, dass stets nur das tatnächste Beweismittel herangezogen wird. Dass vorliegend also T kein Geständnis vor Gericht ablegte, verbietet es nicht, dieses Geständnis durch B als Zeugen vom Hörensagen¹⁷ in den Prozess einzuführen. Somit wurde gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht verstoßen.

Hinweis: Der Aspekt konnte auch kürzer abgehandelt werden.

2. Missachtung des § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Ein Verstoß gegen ein (unselbständiges) Beweisverwertungsverbot, resultierend aus dem Zeugnisverweigerungsrecht des B nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO, kommt, weil B vor seiner Aussage auf dieses Recht wirksam verzichtete, nicht in Betracht.

3. Verstoß gegen § 252 StPO

Auch § 252 ist nicht tangiert.

4. Verstoß gegen § 136a Abs. 1 3 Alt. 1, Abs. 3 S. 2 StPO

Die Verwertung der Aussage des B könnte aber gegen § 136a Abs. 1 S. 3 Alt. 1, Abs. 3 S. 2 StPO verstoßen haben angesichts dessen, dass er der T drohte, ihren Pudel zu töten, wenn sie ihm nicht sage, was geschehen sei. Die Vorschrift schützt den Beschuldigten vor Angriffen auf seine Menschenwürde im Rahmen der strafprozessualen Ermittlungen.¹⁸ Sie bezieht sich demnach und ihrer systematischen Stellung nach (Abschnittsüberschrift: „Vernehmung des Beschuldigten“) direkt nur auf Vernehmungen im formellen Sinn, wenn also der Beschuldigte von einer amtlich handelnden Person vernommen wird.¹⁹ Für die Situation, dass B als Privatmann die T wegen des Vorfalls zur Rede stellte, kommt eine direkte Anwendung der Norm demnach nicht in Betracht, vielleicht jedoch eine analoge Anwendung. Voraussetzung dafür ist eine planwidrige Regelungslücke bei gleicher Interessenlage.²⁰

Eine planwidrige Regelungslücke ist eine vom Gesetzgeber übersehene regelungsbedürftige Konfliktlage. Dass Privatpersonen ebenso wie amtliche Ermittler ein Interesse daran haben können, Aussagen von Beschuldigten zu erhalten, und dabei zu unerlaubten Mitteln greifen, ist ein naheliegendes und regelungsbedürftiges Problem, das jedoch nicht geregelt ist, also übersehen wurde. Folglich besteht eine planwidrige Regelungslücke. Auch ist die Interessenlage insofern gleich, als sich der Beschuldigte einem Gesprächspartner gegenüber sieht, der ihn mit den in § 136a StPO be-

nannten Mitteln zu einer selbstbelastenden Aussage zu bewegen versucht.

Anders ist aber, dass der Private dem Beschuldigten nicht mit staatlicher Autorität gegenübertritt und erkennbar nicht über legale strafprozessuale Maßnahmen verfügt, der Druck auf den Beschuldigten insofern strukturell geringer ist. Nicht jedes nach § 136a StPO unzulässige Mittel führt daher, wenn es seitens eines Privatmanns gebraucht wird, zur Unverwertbarkeit der Aussage.

Eine Analogie ist aber dann vorzunehmen, wenn das eingesetzte Mittel massiv die Menschenwürde des Beschuldigten beeinträchtigt.²¹ Das muss sich mit Blick auf den hohen Rang des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit²² auch auf die Konsequenz des § 136a Abs. 2 S. 2 StPO beziehen, also auf das resultierende Beweisverwertungsverbot.

Fraglich ist also, ob die Drohung des B, den Pudel zu töten, eine solch massive Beeinträchtigung der Menschenwürde der T bildet. Dass T der Aufforderung des B nachkam, ist hier allenfalls ein schwaches Indiz. Entscheidend ist der objektive Gehalt der Drohung, wobei maßgeblich ist, dass B keines der zentralen höchstpersönlichen Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit, vgl. § 35 Abs. 1 StGB) bedroht hat, sondern (strafrechtlich) „nur“ das Eigentum, zu dem die T allerdings eine besondere emotionale Bindung hatte.²³ Die Belange der T waren hier nicht hinreichend massiv angegriffen, als dass dies bei der Abwägung mit dem Interesse an der Aufklärung der gravierenderen Straftat Mord den Ausschlag geben könnte. Auf den vorliegenden Fall erstreckt sich die Analoganwendung des § 136a StPO also nicht, so dass die Aussage des B verwertet werden durfte. Mithin liegt kein Verstoß gegen § 136a Abs. 1 S. 3 Alt. 1, Abs. 3 S. 2 StPO vor.

Hinweis: Die andere Ansicht ist gut vertretbar; auch hier ist jedenfalls eine ausführliche Abwägung erforderlich.

Gesamtergebnis

Die Unvollständigkeit der Beweiswürdigung bezogen auf die Frage, wie das Opfer auf den Fußboden gelangte, ist ein Revisionsgrund gemäß § 337 StPO (vgl. oben II.).

Weitere Revisionsgründe bestehen nicht.

¹⁶ Roxin/Schünemann (Fn. 13), § 46 Rn. 4.

¹⁷ BGHSt 6, 209 (210); dazu näher Kühne (Fn. 5), Rn. 915.

¹⁸ BGHSt 14, 358 (365); näher Monka, in: Graf (Fn. 4), § 136a Rn. 1; Krack, NSTZ 2002, 120 f.

¹⁹ BGHSt (GrS) 42, 139 (145); näher Monka (Fn. 18), § 136a Rn. 4.

²⁰ Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 5 Rn. 33 ff. m.w.N.

²¹ Näher Roxin/Schünemann (Fn. 13), § 24 Rn. 65.

²² BVerfGE 56, 37 (43).

²³ Auch § 17 TSchG kann hier ins Feld geführt werden, dessen Rechtsgut das Affektionsinteresse ist.